

Datenschutz in der EU

Umsetzung in Deutschland

Werner Hülsmann

Datenschutzwissen.de

+

Vorstandsmitglied der
Deutschen Vereinigung
für Datenschutz e.V.



Zu meiner Person

- 1982 – 1988 Studium der Informatik mit Nebenfach Datenschutzrecht an der TH (jetzt TU) Darmstadt
- 1988 – 1991 Softwareentwickler der Telenorma, Frankfurt/Main
- 1992 – 1999 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Referatsleiter Technik beim Landesbeauftragten für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen
- 1999 – 2001 Betriebs- und Personalräteberatung und -schulung bei ForBIT e.V. in Hamburg
- 2001-2003 Projektmanager Dataprotection der datagate GmbH
- Seit 1999 selbständiger Datenschutz- und IT-Sicherheitsberater (seit 2001 unter IT-SEC-Consult.de, seit 2004 unter Datenschutzwissen.de für Datenschutzseminare und -dienstleistungen)
- Seit 1993 Vorstandsmitglied des FIF e.V. (<http://www.fiff.de>)
- Seit 2003 Vorstandsmitglied der DVD e.V. (<http://www.datenschutzverein.de>)
- Seit 2004 Kooperationspartner des virtuellen Datenschutzbüros (<http://www.datenschutz.de>)

Gliederung

- ▀ **Umsetzung der EU-Richtlinien in Deutschland**
 - ▀ **Bundesdatenschutzgesetz 2001**
 - ▀ **Telekommunikationsgesetz 2004**
 - ▀ **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**
- ▀ **Gesetzliche Verpflichtungen und ihre praktische Umsetzung**
 - ▀ Verpflichtung der MitarbeiterInnen auf das Datengeheimnis / Unterrichtung der MitarbeiterInnen
 - ▀ Technische und organisatorische Maßnahmen Datensicherheit
 - ▀ Verfahrensverzeichnis / Jedermannsrecht
 - ▀ betrieblicher Datenschutzbeauftragter
 - ▀ Vorabkontrolle

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 2001

- Die Novellierung des BDSG diene der Umsetzung der EU-Datenschutz-Richtlinie
- Es erfolgte eine umfassende Anpassung an das EU-Recht
- Überarbeitet wurden
 - Verpflichtung zur Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten („Nutzung“ statt „Verarbeitung“)
 - Meldepflichten (Herausnahme der Datenverarbeiter im Auftrag)
- Eingefügt wurden
 - Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit
 - Regelungen zur Videoüberwachung und für mobile Datenträger
 - Datenschutzaudit (es fehlen aber noch die entsprechenden Ausführungsgesetze)

Telekommunikations- gesetz TKG (2004)

- Ein Teil der EU-Richtlinie zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation wurde im TKG umgesetzt
- Es gab folgende Änderungen / Neuerungen
 - Das Fernmeldegeheimnis ist nun in § 88 (bisher 85) geregelt.
 - Die Telekommunikationsdatenschutzverordnung (TDSV) wurde in das TKG eingegliedert
 - TK-Datenschutz wird nun in den §§ 91 – 107 TKG geregelt
 - Verwendung von Bestandsdaten zur Beratung, Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung
 - Vollständige Speicherung der Verkehrsdaten (früher Verbindungsdaten genannt) als Regelfall
 - Beschränkte Zulässigkeit der Inverssuche
 - Standortdaten

Bestandsdaten- Verwendung

- Grundsätzlich darf der Diensteanbieter Bestandsdaten zur Kundenberatung und Werbung nur verwenden, wenn der Kunde eingewilligt hat
- Im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung darf er aber die Rufnummer sowie die Postadresse (einschließlich der E-Mail) für die Versendung von Text- und Bildmitteilungen zu Kundenberatungs- und Werbezwecken verwenden, es sei denn, dass der Kunde dem widersprochen hat
- Der Kunde muß sowohl bei der Erhebung dieser Daten als auch bei jeder Versendung einer Werbenachricht deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass er der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen kann

Vollständige Speicherung der Verkehrsdaten

- Bisheriger Regelfall: Kürzung der Verkehrsdaten (früher Verbindungsdaten) um die letzten drei Stellen sofern nichts anderes gewählt wurde
- Neuer Regelfall: Vollständige Speicherung der Verkehrsdaten (insbesondere für Reklamationen)
- Einzelverbindungs nachweis aber auch künftig grundsätzlich mit um drei Stellen verkürzter Rufnummer
- Kunde kann aber weiterhin verkürzte Speicherung oder vollständige Löschung der Verkehrsdaten wählen
- Diensteanbieter muss auf die Wahlmöglichkeiten (auch für Altkunden) hinweisen

Zulässigkeit der Inverssuche

- Die Inverssuche wird künftig bei der Telefonauskunft unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein
- Zur Telefonnummer lässt sich dann legal der Name und (soweit eingetragen) die Anschrift herausfinden
- Voraussetzungen: Der betroffene Kunde
 - ist im Telefonbuch oder einem öffentlichen elektronischem Kundenverzeichnis eingetragen und
 - hat gegen diese Art der Auskunft keinen Widerspruch eingelegt
- Auf das Widerspruchsrecht muss der Diensteanbieter seine Kunden klar und deutlich hinweisen: Dies gilt auch für Altkunden!

Standortdaten

- Neu aufgenommen wurden die Standortdaten für Dienste mit „Zusatznutzen“, also für ortsabhängige Dienste
- Für diese neuen ortsabhängigen Dienste ist grundsätzlich die Einwilligung des Kunden in die Lokalisierung notwendig
- Der Kunde muss jederzeit die Möglichkeit haben, die Einwilligung zu widerrufen oder die Ortung zeitweise zu untersagen
- Im Falle eines Notrufes werden die Standortdaten unabhängig von einer Einwilligung übertragen

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

- Ein Teil der Umsetzung erfolgte im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Vorteil für Wirtschaft und
- Nachteil für VerbraucherInnen:
- Klagen können nur Wettbewerber, Wirtschaftsverbänden, IHKs, HKs, Abmahn- und Verbraucherschutzvereine,
- UWG enthält Regelungen zur Werbung per
 - Telefon
 - Automatischem Anrufsystemen
 - Fax
 - E-Mail und
 - SMS /MMS

Direktmarketing im eCommerce

Werbung ist unzulässig (vgl. § 7 Abs. 1 UWG)

- als Telefonwerbung bei
 - Verbrauchern ohne deren Einwilligung
 - Firmen, Institutionen, ... ohne deren zumindest mutmaßliche Einwilligung
- mit automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten, per E-Mail, SMS oder MMS ohne Einwilligung der Betroffenen (=> ohne tatsächliche Einwilligung auch nicht bei Firmenadressaten erlaubt!)
- wenn der Absender nicht erkennbar ist
- wenn keine einfache Möglichkeit zur Einstellung der Werbung vorhanden ist (also keine 0190er-, 0900er, teuren SMS-Nummern zur Abbestellung erlaubt!)

Erlaubte Direkt-werbung I

Werbung ist erlaubt:

- per elektronischer Post (E-Mail, SMS oder MMS) **nur wenn**
 - ein Kundenverhältnis besteht **und**
 - E-Mail-Adresse oder Mobilnummer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistungen erhoben wurde **und**
 - nur Werbung für eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen erfolgt **und**
 - der Kunde der Verwendung für Werbezwecke nicht widersprochen hat **und**
 - bei Erhebung der Adresse sowie in jeder Nachricht deutlich auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerspruchs (zu Normaltarifen) hingewiesen wird.

Erlaubte Direkt-werbung II

Werbung ist auch erlaubt

- per Post (Brief, Infobrief, Infopost, Postkarte) (vgl. §§ 28,29 BDSG), wenn
 - die Einwilligung des Betroffenen vorliegt **oder**
 - Listenmäßig zusammen gefaßte Daten verwendet werden, die ausschließlich die folgenden Angaben enthalten
 - Angabe zur der Zugehörigkeit einer Personengruppe
 - Namen, Titel, Akademische Grade, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung
 - Anschrift (ohne E-Mail-Adressen, Telefon oder Handynummer),
 - Geburtsjahr (kein Geburtsdatum!)
 - und der/die Betroffene nicht widersprochen hat.

Gliederung

- Umsetzung der EU-Richtlinien in Deutschland
 - Bundesdatenschutzgesetz 2001
 - Telekommunikationsgesetz 2004
 - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- **Gesetzliche Verpflichtungen und ihre praktische Umsetzung**
 - **Verpflichtung der MitarbeiterInnen auf das Datengeheimnis / Unterrichtung der MitarbeiterInnen**
 - **Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit**
 - **Verfahrensverzeichnis / Jedermannsrecht**
 - **betrieblicher Datenschutzbeauftragter**
 - **Vorabkontrolle**

Grundsätze des Datenschutzes

- **Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit**
- **Verhältnismäßigkeit**
- **Datenvermeidung und Datensparsamkeit**
- **Zweckbindung**

Erforderlichkeit / Zweckmäßigkeit

- Es dürfen nur die Daten erhoben werden, die notwendig sind um den vertraglich vereinbarten / gesetzlich vorgegebenen Zweck zu erfüllen
- Gibt es eine Möglichkeit, den gleichen Zweck mit weniger (sensiblen) personenbezogenen Daten zu erfüllen, ist diese Möglichkeit vorzuziehen.
- Verfahren und Daten die zur Erfüllung des Zwecks nicht geeignet sind, dürfen nicht verwendet werden.

Verhältnismäßigkeit

- Der Umfang der Datenerhebung, Erfassung, Verarbeitung und Speicherung muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten rechtlich zulässigen Zweck der Datenverarbeitung stehen

Datenvermeidung / Datensparsamkeit

- „Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
- Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.“
(§ 3a BDSG)

Zweckbindung

- Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie erhoben, erfasst, gespeichert und verarbeitet wurden
- „grundsätzlich“ heißt: es gibt **rechtlich geregelte** Ausnahmen
- Der Staat hat oft den Wunsch vorhandene oder auch nur speicherbare Daten auch nutzen zu dürfen (vgl. Erhebung und Speicherung von Name, Anschrift, usw. beim Kauf von Prepaid-SIM-Karten für den Mobilfunk)

Was ist erlaubt? Was ist verboten?

- Im Datenschutzrecht gilt ein „**Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**“, d.h. es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!
- Erlaubt ist die Erfassung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nur,
 - wenn und soweit das BDSG dies erlaubt,
 - wenn eine andere Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
 - wenn der/die Betroffene freiwillig eingewilligt hat
- **Ohne Rechtsgrundlage keine Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten!**

Fragestellung

- Häufig gestellte Frage im Zusammenhang mit dem Datenschutz:
„Warum sollte das verboten sein?“
- die richtige Frage lautet:
„Wo ist die Rechtsgrundlage, die eine Erlaubnis für diese Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt?“ oder kürzer:
„Wo steht, dass es erlaubt ist?“

Erlaubnisse im BDSG I

- **In folgenden Fällen ist keine ausdrückliche Einwilligung notwendig:**
 - **§ 28 BDSG Abs. 1:** Datenverarbeitung zu eigenen Zwecken im Rahmen eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichem Vertrauensverhältnisses (z.B. Bewerbung, Arbeitsvertrag) soweit erforderlich
 - **§ 28 BDSG Abs. 3:** Datenverarbeitung für Zwecke der Werbung, der Markt und Meinungsforschung (listenmäßig zusammengefasste Daten **nur** Geburtsjahr, **ohne** Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) hier gibt es für Betroffene **Widerspruchsmöglichkeiten**, die einzuhalten sind!
- **Aber: Informationspflichten sind einzuhalten**

Konkret:

- Daten, die zu Erledigung des Auftrags und zu dessen Abrechnung erforderlich sind, dürfen gespeichert werden (Werkvertrag)
- Daten zur Lohn- und Gehaltsabrechnung dürfen gespeichert werden (Arbeitsvertrag)
- Daten von Bewerber/innen dürfen für das Auswahlverfahren gespeichert werden (vertragsähnliches Vertrauensverhältnis)

Die Betroffenen sind aber darauf hinzuweisen, dass ihre Daten per PC verarbeitet werden (z.B. „Hinweis gemäß § 33 BDSG: Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen des BDSG EDV-gestützt“)

Gesetzliche Verpflichtungen

- Verpflichtung der Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis (vgl. § 5 BDSG)
- Unterrichtung der Mitarbeiter/innen
- Maßnahmen zur Datensicherheit
- Führen des Verfahrensverzeichnis
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Benachrichtigung der Betroffenen
- Auskunft an die Betroffenen
- ...

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

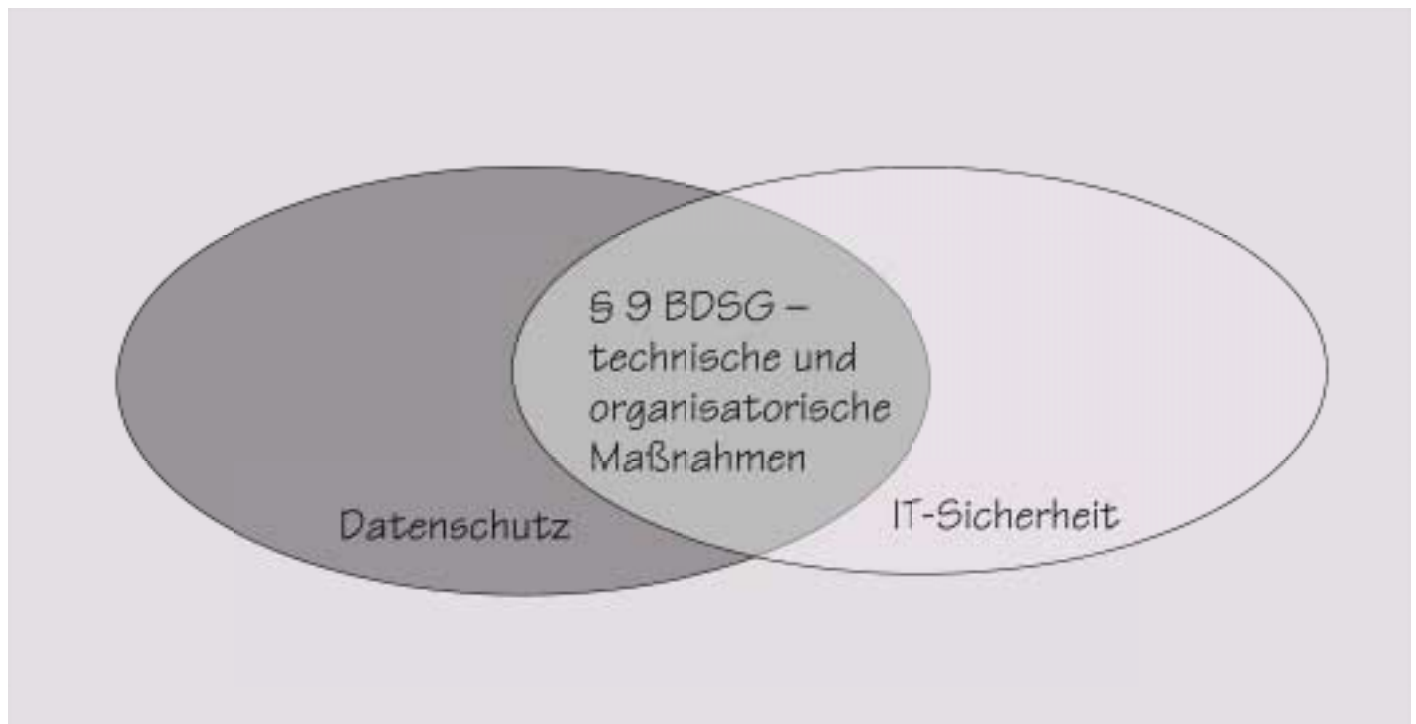
- Alle Mitarbeiter/innen, die mit automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten in Berührung kommen, sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- Diese Verpflichtung geschieht am besten in Verbindung mit der **Unterrichtung** der Mitarbeiter/innen über die für sie geltenden Regelungen des Datenschutzes.
- Hierzu empfiehlt sich ein Formblatt zu verwenden, das über das Datengeheimnis und die datenschutzrechtlichen Regelungen informiert und dessen Kenntnisnahme von den Mitarbeiter/innen durch Unterschrift gekennzeichnet wird

Datensicherheit / IT-Sicherheit

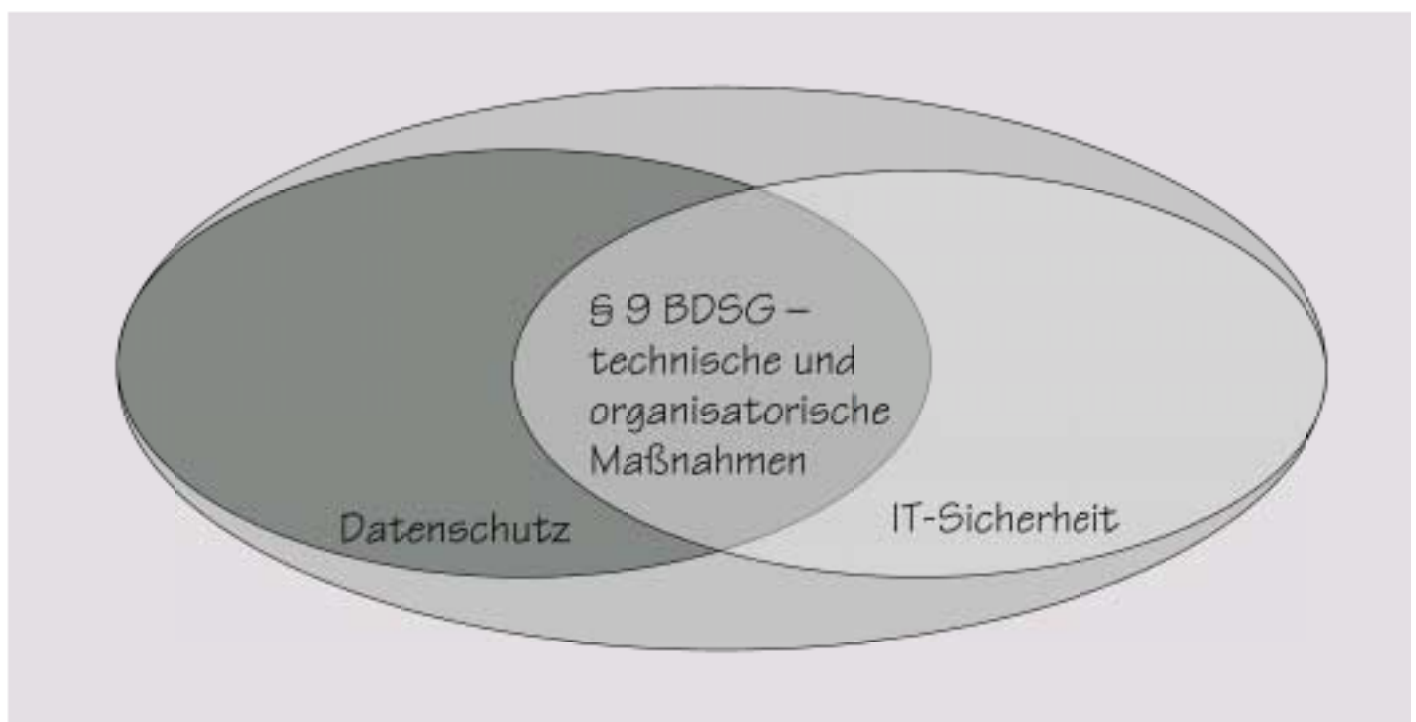
Schutz der

- Vertraulichkeit,
 - Authentizität,
 - Integrität
 - Verfügbarkeit (zumindest aber die Rekonstruierbarkeit)
- der verwendeten Daten.

Datenschutz und IT-Sicherheit



= Informationssicherheit



Praktische Umsetzung Datensicherheit

- regelmäßige Datensicherung auf CD/DVD oder Diskette
- nur befugten Personen Zutritt zu den Büroräumen gestatten
- Paßwortschutz aktivieren, sichere Paßwörter verwenden
- Internetzugang auf extra Rechner (wo keine Buchhaltungs-, Gehalts- oder Kundendaten verarbeitet werden)
- Internetzugang sicher gestalten (Firewall, Virens Scanner, ...)
- Büroräume bei Verlassen immer verschließen, Schlüssel sicher aufbewahren
- ...

Verfahrensregister/ Verfahrensverzeichnis

Der/die betriebliche DSB

- erhält für jedes Verfahren mit personenbezogenen Daten eine Verfahrensbeschreibung nach § 4e ergänzt um die zugriffsberechtigten Personen bzw. Personengruppen
 - oder der/die GeschäftsführerIn macht diese Angaben (ohne technische/organisatorische Maßnahmen und ohne Zugriffsberechtigungen) „auf Antrag **jedermann** in geeigneter Weise verfügbar“
- => Das Verfahrensverzeichnis des betrieblichen DSB bzw. der verantwortlichen Stelle ersetzt aber nicht (wo erforderlich) die Meldung an die Aufsichtsbehörde!

Inhalt der Verfahrens- beschreibung I

Die Verfahrensbeschreibung beinhaltet:

- die Angaben aus § 4e Satz 1 – das sind:
 1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle
 2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen
 3. Anschrift der verantwortlichen Stelle
 4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung
 5. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

Inhalt der Verfahrens- beschreibung II

und weiterhin:

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
 7. Regelfristen für die Löschung der Daten
 8. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten
 9. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind
- sowie Angaben über zugriffsberechtigte Personen

Das Verzeichnisse/Verfahrensregister

- enthält für jedes Verfahren mit personenbezogenen Daten eine Verfahrensbeschreibung
- ersetzt aber nicht (wo erforderlich) die Meldung an die Aufsichtsbehörde (vgl. § 4d!)
 - Diese Meldepflicht besteht praktisch nur
 - wenn die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Übermittlung oder anonymisierten Übermittlung gespeichert werden
 - oder die verantwortliche Stelle einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hätte, dies aber nicht getan hat.

Praktische Umsetzung Verzeichnisse

Zur Führung des Verzeichnisses gibt es unterschiedlichen Möglichkeiten:

- **manuelles Verwalten der von den jeweiligen Bereichen ausgefüllten Formblätter (siehe Materialien oder online unter <http://www.verfahrensverzeichnis-online.de>)**
- Nutzung einer Inventar- oder Datenschutz-Software, die u.a. die Angaben zum Verzeichnisse verwaltet
- Nutzung einer Datenbankanwendung oder einer Tabelle speziell für das Verzeichnisse

Das sogenannte „Jedermannsrecht“

Der Beauftragte für den Datenschutz (oder - falls keiner bestellt ist - die verantwortliche Stelle) macht die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar. (vgl. §4g Abs.2, Satz 2)

- **Umsetzung:**

- durch Kopie der ausgefüllten Formblätter oder PDF per Mail
- durch Auszug aus der entsprechenden DV-Anwendung
- ergänzend: durch Veröffentlichung im Internet

Bestellung des/der betrieblichen DSB

Bestellung bei nicht-öffentlichen Stellen erforderlich wenn:

- sie Verfahren vornehmen, die der Vorabkontrolle unterliegen;
- personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen;
- **mehr als vier ArbeitnehmerInnen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in automatisierten Verfahren oder**
- in der Regel mindestens 20 ArbeitnehmerInnen hiermit beschäftigt sind.

(vgl. § 4f BDSG)

Bestellung des/der betrieblichen DSB

Der/die betriebliche DSB

- ist **schriftlich** von der verantwortlichen Stelle zu bestellen
- muss die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (s.u.)
- kann auch eine externe Person sein
- ist dem/der Leiter/in der Stelle **unmittelbar** zu unterstellen
- ist bei der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.

(vgl. § 4f BDSG)

Stellung des/der betrieblichen DSB

Der/die betriebliche DSB

- darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden
- kann nur in entsprechender Anwendung des § 626 BGB oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde abberufen werden
- ist zur Verschwiegenheit verpflichtet
- hat die erforderlichen sachlichen und personellen Mittel bereitgestellt zu bekommen (diese hängen von der Art und der Größe des Unternehmens ab)

(vgl. § 4f BDSG)

Erforderliche Fachkunde

Der/die betriebl. DSB benötigt Kenntnisse über

- Geschäftszweck, Aufgaben und Struktur der verantwortlichen Stelle
- die eingesetzten DV-Systeme und –Verfahren (Betriebssysteme, Standard- und anwendungsbezogene Software, ...)
- datenschutzrechtliche Kenntnisse allgemein und im besonderen für die Tätigkeit des Unternehmens
- Zum Erwerb dieser Fachkunde ist die Teilnahme an Seminaren oder Lehrgängen erforderlich.
- Eine regelmäßige Auffrischung (zumindest alle zwei Jahre) wird dringend empfohlen.
- Ergänzend dient das Lesen von Fachzeitschriften und Fachliteratur der laufenden Weiterbildung

Erforderliche Zuverlässigkeit

- Persönliche Zuverlässigkeit, z.B.
 - verantwortliche Aufgabenerfüllung
 - Verschwiegenheit
- Fachliche Zuverlässigkeit
 - bei nicht Vollzeitbeauftragten darf es nicht die Gefahr einer Interessenskollision zwischen DSB-Tätigkeit und der anderen Tätigkeit geben
 - ist **grundsätzlich**(*) in Frage zu stellen bei
 - EDV-Leiter/innen
 - Personalleiter/innen
 - ...

(*) Ausnahmen sind möglich, gerade bei kleineren Betrieben

Aufgaben des/der betrieblichen DSB

- **Aufgabe des/der bDSB ist es, auf die Einhaltung des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften hinzuwirken (vgl. § 4g BDSG), insbesondere**
 - die ordnungsgemäße Anwendung der DV-Programme mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen zu überwachen und
 - die bei der Verarbeitung mit diesen Daten tätigen Personen mit den Vorschriften des Datenschutzes und den besonderen Erfordernissen am Arbeitsplatz vertraut zu machen.
- **Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 BDSG (NEU!)**
- **Auskunft aus dem Verfahrensregister nach § 4e BDSG**

Aufgabenerfüllung


Zur Aufgabenerfüllung sind dem/der betrieblichen DSB

- Hilfspersonal,
- Räume,
- Einrichtungen,
- Geräte und
- Mittel

im erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen sowie

- die Verfahrensbeschreibungen ergänzt um die zugriffsberechtigten Personen zu übermitteln (vgl. § 4g)

Praktische Umsetzung Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- Bestellung eines eigenen Mitarbeiters als betrieblichen Datenschutzbeauftragten, dabei ist wichtig:
 - Aus- und regelmäßige Fortbildung dieses Mitarbeiters durch entsprechende Seminar
 - ausreichend Zeit für die Aufgabenerledigung im Datenschutz zur Verfügung zu stellen.
- Gemäß § 4f Abs. 2 Satz 2 kann auch ein externer Dienstleister mit dieser Aufgabe betraut werden.
 - Qualitätsmerkmale zur Bewertung externer Dienstleister:
 - Mitglied in einem Berufsverband (BvD, GDD),
 - Mitglied in einem Arbeitskreis für Externe DSB (www.bvd.externe-datenschutzbeauftragte.de),
 - Entsprechende **nachweisliche** Berufserfahrung,
 - Anerkennung als Datenschutz-Gütesiegelgutachter 
 - Ehrenamtlichen Engagement für den Datenschutz *Gütesiegel* (z.B. in der DVD e.V. - <http://www.datenschutzverein.de>)

Vorabkontrolle (BDSG § 4d (5))

„Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

- 1) besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) verarbeitet werden oder
- 2) die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient.“

Vorabkontrolle (BDSG § 4d (6))

„Zuständig für die Vorabkontrolle ist der **Beauftragte für den Datenschutz**. Dieser nimmt die Vorabkontrolle nach Empfang der Übersicht nach § 4 g Abs. 2 Satz 1 vor. Er **hat** sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde oder bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.“

Datenschutzinfos im Internet

- Allgemeine Datenschutzinformationen – Virtuelles Datenschutzbüro: <http://www.datenschutz.de>
- Bundesbeauftragter für den Datenschutz: <http://www.bfd.bund.de>
- Website der Zeitschrift „Datenschutz und Datensicherheit“ <http://www.dud.de>
- „Der Chef liest jede E-Mail mit“ Artikel zur Überwachung von E-Mails am Arbeitsplatz: <http://www.almeprom.de/wams-16.04.2000.htm>
- Datenschutzdienstleistungen und -seminare: <http://www.datenschutzwissen.de>
- <http://www.datenschutzliteratur.de>

IT-Sicherheits- infos im Internet

- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI): <http://www.bsi.de> - hier insbesondere
 - Das Grundschutzhandbuch
 - Pilotversuch Sphinx (sichere E-Mail)
 - Dokumente zur Sicherheit im Internet
- Initiative des BMWA (<http://www.bmwa.bund.de>) und des BMI (<http://www.bmi.bund.de>) mit Unterstützung des BSI (s.o.) und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP, <http://www.regtp.de> mit Rechtsgrundlagen zum TK-Recht): <http://www.sicherheit-im-internet.de>
- <http://www.it-sec-consult.de> (u.a. Literaturliste zur IT-Sicherheit)



Zum Schluß: Noch Fragen?

Kontakt:

Werner Hülsmann
Am Leutenberg 1
87745 Eppishausen

E-Mail: wh@datenschutzwissen.de

Tel.: 08266 / 869 36 76

<http://www.datenschutzwissen.de>